

- ▶ Allgemeine Geschäftsbedingungen
und Verbraucherinformation

Inhalt.

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen Seite 3

II. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte Seite 9

III. Bedingungen für den Überweisungsverkehr Seite 13

IV. Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien Seite 18

V. Bedingungen für die DAB MasterCard Seite 20

VI. Bedingungen für die DAB ec/Maestro Karte Seite 22

VII. Verbraucherinformation und Widerrufsbelehrung Seite 26

VIII. Wichtige Kundeninformation zum außerbörslichen
Limithandel bei der DAB bank AG Seite 34

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 1. Mai 2002

A. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Scheckverkehr, für den Sparverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weitere hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

B. Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung); Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

(3) Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge**(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung**

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese »Papiere« bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlung meldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten**(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten**

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

C. Mitwirkungspflichten des Kunden**11. Mitwirkungspflichten des Kunden****(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht**

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Lastschrift- und Scheckeinreichungen) und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet oder mit deren Zugang er rechnen musste (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet). Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

D. Kosten der Bankdienstleistungen**12. Zinsen, Entgelte und Auslagen****(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft**

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und ergänzend aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäftes

Außerhalb des Privatkundengeschäftes bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Änderungen von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt auf Grund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung) kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

(4) Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zu Grunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherheitsgut).

(6) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Kreditverträgen, die nach § 492 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Schriftform bedürfen, richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den Angaben in der Vertragsurkunde. Fehlt die Angabe eines Zinssatzes, gilt der gesetzliche Zinssatz; nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet (§ 494 Abs. 2. des Bürgerlichen Gesetzbuches). Bei Überziehungskrediten nach § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet sich der maßgebliche Zinssatz nach dem Preisaushang und den Informationen, die die Bank dem Kunden übermittelt.

E. Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden**13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten****(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten**

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern, Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich, vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag EUR 50.000,- übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank**(1) Einigung über das Pfandrecht**

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln**(1) Sicherungsübereignung**

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

F. Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder auf Grund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglo-

sem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen.

(5) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

G. Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition »Verbindlichkeiten gegenüber Kunden« auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30% des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bdb.de abgefragt werden.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Status des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

II. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Stand: 1. Januar 2003

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: »Wertpapiere«). Für Finanztermingeschäfte, bei denen die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind, gelten andere Bedingungen (Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte).

Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Die Bank wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren entweder als Kommissionärin ausführen (Nrn. 1–8) oder mit dem Kunden Festpreisgeschäfte tätigen (Nr. 9).

Kommissionsgeschäfte

1. Ausführung des Kommissionsauftrages

(1) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(2) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

2. Ausführungsplatz/Handelsart

(1) Weisung des Kunden

Der Kunde kann bei Wertpapieren, die an einer inländischen Börse gehandelt werden, im Einzelfall bestimmen, ob der Auftrag börslich oder außerbörslich ausgeführt werden soll. Werden die Wertpapiere nicht an einer inländischen Börse gehandelt oder ist der Kunde eine juristische Person oder handelt er im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, kann der Kunde dies auch generell bestimmen. Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die folgenden Absätze 2-5.

(2) Ausführung im Inland oder Ausland

Soweit Wertpapiere inländischer Emittenten (inländische Wertpapiere) an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Inland ausgeführt. Andernfalls bestimmt die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag im In- oder Ausland ausgeführt wird. Soweit Wertpapiere ausländischer Emittenten (ausländische Wertpapiere) im amtlichen Handel oder im regulierten Markt einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Inland ausgeführt. Dies gilt auch, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind, es sei denn, das Interesse des Kunden gebietet eine Ausführung im Ausland. Soweit ausländische Wertpapiere nicht an einer inländischen Börse gehandelt werden, bestimmt die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag im In- oder Ausland ausgeführt wird.

(3) Börsliche oder außerbörsliche Auftragsausführung

Aufträge werden über den Börsenhandel ausgeführt, wenn die Wertpapiere an einer inländischen Börse gehandelt werden. Bei Freiverkehrswerten kann die Ausführung auch über einen ausländischen Börsenhandel erfolgen, wenn das Interesse des Kunden dies gebietet. Aufträge in verzinlichen Schuldverschreibungen aus einer Emission, deren jeweiliger Gesamtneubetrag weniger als eine Milliarde Euro beträgt, können auch außerbörslich ausgeführt werden.

(4) Börsenplatz

Bei börslicher Auftragsausführung bestimmt die Bank den Börsenplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden.

(5) Präsenzhandel oder elektronischer Börsenhandel

Die Bank führt den Auftrag im Börsensaal (Präsenzhandel) aus, es sei denn, das Interesse des Kunden gebietet eine Ausführung im elektronischen Börsenhandel.

(6) Unterrichtung

Über den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

3. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

4. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gilt nur für einen Börsentag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ist bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Börsentag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

6. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Börsen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Börsentages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einer inländischen Börse die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Börsen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Börsen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Börse.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrages wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

7. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

8. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Kauf- und Verkaufsgeschäfte mit der Bank**9. Festpreisgeschäfte**

Vereinbaren Bank und Kunde für das einzelne Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte**10. Erfüllung im Inland als Regelfall**

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland**(1) Anschaffungsvereinbarung**

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den

Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen: sie kann statt dessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/ Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Mißverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-Mitteilungen« bekanntgemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen ausländischer Aktiengesellschaften

Ausländische Aktien, die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren läßt, unterliegen der Rechtsordnung des Staates, in dem die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung. Danach ist die Aktiengesellschaft häufig berechtigt oder sogar verpflichtet, über ihre Aktionäre Informationen einzuholen. Soweit die Bank hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Kunden verpflichtet ist, wird sie ihn benachrichtigen. Entsprechendes kann auch für andere Wertpapiere, insbesondere für Wandel- und Optionsanleihen, gelten.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen läßt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

III. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Stand 01. Januar 2007

I. Ausführung von Überweisungen, Entgelte und Leistungsmerkmale

Die Bank führt Überweisungen des Kunden aus, wenn die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung). Die Höhe der Entgelte und die Leistungsmerkmale im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

II. Inlandsüberweisungen

1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name und Kontonummer sowie zugehörige Bankleitzahl,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien

bei elektronisch erteilten Überweisungen (z.B. PIN/TAN). Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer II.4.1.). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formulärmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

2. Ausführungsfrist

2.1 Fristlänge

(1) Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt, längstens jedoch innerhalb der nachstehenden Fristen:

- Überweisungen in Euro binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten;

- Überweisungen in Euro innerhalb einer Haupt- oder Zweigstelle eines Kreditinstituts binnen eines Bankgeschäftstages, andere institutsinterne Überweisungen in Euro längstens binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Begünstigten;
- Überweisungen, die auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)* bis zu einem Wert von höchstens 75.000 EUR lauten, binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten beziehungsweise bei institutsinternen Überweisungen auf das Konto des Begünstigten; hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.
- (2) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lauten (z.B. US-Dollar) werden baldmöglichst bewirkt.

2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem
- die nach Nummer II.1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
 - ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung). Führt die Bank die Überweisung bereits an dem Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

3. Haftung

3.1 Haftung für eigenes Verschulden der Bank

- (1) Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Bank auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Vorschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2 Haftung der Bank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

- (1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 EUR haftet die Bank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nummer II.3.1, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.
- (2) Die Bank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 EUR übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

3.3 Verschuldensunabhängige Haftung

- (1) Bei Überweisungen mit einem Wert von höchstens 75.000 EUR, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lauten, erstattet die Bank auf Verlangen des Kunden verschuldensunabhängig:
- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder
 - einen Garantiebtrag von höchstens 12.500 EUR zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebtrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
 - die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Bank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
 - ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
 - ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat. Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.
- (2) Bei Überweisungen, die
- weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lauten oder
 - den Wert von 75.000 EUR überschreiten
- ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

4. Kündigungsrechte

4.1 Kündigung durch die Bank

Die Bank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nummer II.2.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Bank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Bank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebtrag gemäß Nummer II.3.3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

* Währungen derzeit: Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Maltesische Lira, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Slowakische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint, Zypern Pfund.

4.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2.2.) kündigen. Nach Beginn der Ausführungsfrist kann der Kunde den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

III. Grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der Europäischen Union* und der EWR-Staaten**

1. Erforderliche Angaben

1.1 Überweisungen in Euro

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen: Name des Begünstigten, Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Begünstigten, Bank-Identifizierungs-Code des Kreditinstituts des Begünstigten (BIC), Zielland bei Überweisungen über 50.000 Euro (in Kurzform gemäß Anlage 1), Euro als Währung (in Kurzform »EUR«), Betrag, Name und Kontonummer des Kunden, Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z.B. PIN/TAN).

1.2 Überweisungen in anderen Währungen als Euro

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen: Name des Begünstigten, Kontonummer bzw. Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Begünstigten; falls Kontonummer und IBAN unbekannt, ist die vollständige Adresse des Begünstigten anzugeben, Bank-Identifizierungs-Code des Kreditinstituts des Begünstigten (BIC); ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben, Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1), Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1), Betrag, Name und Kontonummer sowie zugehörige Bankleitzahl, Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z.B. PIN/TAN).

1.3 Sorgfalts- und Mitteilungspflichten

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer III.5.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

2. EU-Standardüberweisung

Eine Überweisung wird als EU-Standardüberweisung ausgeführt, wenn die Voraussetzungen der Sonderbedingungen für EU-Standardüberweisungen gemäß Anlage 2 dieser Bedingungen für den Überweisungsverkehr erfüllt werden. Andernfalls führt die Bank die Überweisung gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu einem höheren Entgelt als für eine Inlandszahlung aus.

3. Ausführungsfrist

3.1 Fristlänge

(1) Überweisungen, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)*** bis zu einem Wert von höchstens 75.000 EUR lauten, werden baldmöglichst, längstens jedoch binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt (Ausführungsfrist). Hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lauten (z.B. US-Dollar), werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

3.2 Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nummer III.1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung). Führt die Bank die Überweisung bereits am Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

4. Haftung

4.1 Haftung für eigenes Verschulden der Bank

- (1) Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die

* EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

** EWR-Staaten derzeit: Liechtenstein, Norwegen und Island.

*** Währungen derzeit: Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Rumänische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Maltesische Lira, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Slowakische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint, Zypren Pfund.

Haftung der Bank auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

4.2 Haftung der Bank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen, bis zu einem Wert von höchstens 75.000 EUR haftet die Bank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nr. III.4.1 bis zu einem Betrag von 25.000 EUR je Überweisung, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die Bank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 EUR übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

4.3 Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisungen, die auf Euro oder eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lauten und den Wert von 75.000 EUR nicht überschreiten, erstattet die Bank auf Verlangen des Kunden verschuldensunabhängig

– Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.3) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder

– einen Garantiebtrag von höchstens 12.500 EUR zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.3) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebtrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn

– die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Bank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder

– ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder

– ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat. Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(2) Bei Überweisungen, die

– weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lauten oder

– den Wert von 75.000 EUR überschreiten

ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(3) Bei Überweisungen die den Wert von 75.000 EUR nicht überschreiten, erstattet die Bank verschuldensunabhängig die von ihr selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge nach Wahl des Kunden entweder diesem oder dem Begünstigten, ohne dafür zusätzliche Entgelte und Auslagen zu erheben. Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 EUR überschreiten, ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Satz 1 ausgeschlossen.

5. Kündigungsrechte

5.1 Kündigung durch die Bank

Die Bank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nummer III.3.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Bank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Bank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebtrag gemäß Nummer III.4.3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

5.2 Kündigung durch den Kunden

(1) Vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.3.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag kündigen.

(2) Nach Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.3.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag bei

– Überweisungen bis zu einem Wert von 75.000 EUR nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird, oder

– Überweisungen mit einem Wert von mehr als 75.000 EUR nur kündigen, wenn das Kreditinstitut des Begünstigten die Kündigung nach der für das Kreditinstitut maßgeblichen Rechtsordnung beachtet.

(3) Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Absätzen 1 und 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

IV. Grenzüberschreitende Überweisungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten und der Schweiz (Drittstaaten)*

1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

– Name des Begünstigten,

– Kontonummer beziehungsweise internationale Bankkontonummer (IBAN) des Begünstigten; falls Kontonummer und IBAN unbekannt, ist die vollständige Adresse des Begünstigten anzugeben,

- Bank-Identifizierungs-Code des Kreditinstituts des Begünstigten (BIC); ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name und Kontonummer sowie zugehörige Bankleitzahl,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z.B. PIN/TAN). Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer IV.4.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

2. Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst auf des Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

3. Haftung

3.1 Haftung für eigenes Verschulden

(1) Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Bank auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2 Haftung für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

Für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

3.3 Verschuldensunabhängige Haftung

Eine verschuldensunabhängige Haftung der Bank ist ausgeschlossen.

4. Kündigungsrechte

4.1 Kündigung durch die Bank

Die Bank kann den Überweisungsvertrag kündigen, wenn

- weder ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden, noch ein ausreichender Kredit eingeräumt ist oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Überweisenden eröffnet oder
- ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Bank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Bank nicht zumutbar ist.

4.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Überweisung von der Bank noch nicht ausgeführt worden ist. Nach der Ausführung der Überweisung durch die Bank kann er den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung beim Kreditinstitut des Begünstigten noch beachtet werden kann. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

* Drittstaaten sind derzeit nicht EU-Staaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern).

ANLAGE 1

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Wahrung

Zielland	Kurzform	Wahrung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarische Lew	BGL
Danemark	DK	Danische Krone	DKK
Estland	EE	Estnische Krone	EK
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Islandische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken *	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LT
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Maltesische Lira	MTL
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
osterreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnische Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumanien	RO	Rumanische Leu	ROL
Russische Federation	RU	Russische Rubel	RUR
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakische Republik	SK	Slowakische Krone	SKK
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Turkei	TR	Turkische Lira	TRL
Ungarn	HU	Ungarische Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Konigreich von Grobritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund	GBP
Zypern	CY	Zypriotisches Pfund	CYP

ANLAGE 2

Grenzberschreitende berweisungen an einen Begnstigten in einem anderen Mitgliedstaat der Europaischen Union** oder in einem EWR-Staat***

Sonderbedingungen fr Euro-Standard-berweisungen**1. Voraussetzungen**

Eine Zahlung kann nur als EU-Standardberweisung ausgefhrt werden, wenn die unter nachfolgenden Nummern 2. und 3. angefhrten Merkmale erfllt sind. Der Betrag darf derzeit EUR 50.000 nicht berschreiten. Die Ausfhrung erfolgt zum entsprechenden Preis einer Inlandszahlung. Sofern die unten genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden (z. B. falsche IBAN), wird die Zahlung nicht gema dieser Sonderbedingungen, sondern als sonstige grenzberschreitende Zahlung gema Preis- und Leistungsverzeichnis ausgefhrt.

2. Erforderliche Angaben

Folgende Angaben sind fr die Ausfhrung einer EU-Standardberweisung notwendig: Name des Begnstigten, Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Begnstigten, Bank-Identifizierungs-Code (BIC oder auch SWIFT-Code genannt) des Kreditinstituts des Begnstigten in der EU* und in den EWR-Staaten**, Wahrung Euro und Betrag (bis derzeit max. EUR 50.000), Name, Kontonummer des Kunden (Auftraggebers) sowie die zugehorige Bankleitzahl, Entgeltregelung »0« im berweisungsauftrag, d. h. der berweisende tragt Entgelte und Auslagen bei seinem Kreditinstitut und der Begnstigte tragt die brigen Entgelte und Auslagen, Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten berweisungen. Diese Angaben mssen vollstandig und korrekt erfolgen.

3. Ausfhrungsart und Weisungsschlssel

Sofern die Felder Ausfhrungsart und Weisungsschlssel belegt werden, fhrt die Bank die Zahlung nicht gema dieser Sonderbedingungen aus. Gleiches gilt, wenn der Auftrag zusatzliche Weisungen an die Bank enthalt.

IV. Bedingungen fr den Zugang ber elektronische Medien

Stand: 1. Mai 2002

Neben den Allgemeinen Geschaftsbedingungen gelten fr die mit dem Kunden vereinbarten Online Nutzungen diese Zusatzbedingungen fr die Nutzung von Online-Systemen. Als Nutzung von Online-Systemen gilt jede Form der elektronischen Datenbermittlung zwischen Bank und Kunden.

1. Leistungsumfang

Die Bank steht ihrem Kunden fr die elektronische Datenbermittlung im Wege des Online-Dialogs zur Verfgung. Sie gibt dem Kunden die Dienstleistungsarten bekannt, die er im Rahmen des Online-Banking nutzen kann.

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

** EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Danemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, osterreich, Polen, Portugal, Rumanien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Konigreich von Grobritannien und Nordirland, Zypern.

*** EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein und Norwegen.

2. Nutzungsberechtigte

Zur Abwicklung von Bankgeschäften verwenden Konto-/Depotinhaber und etwaige Bevollmächtigte Legitimationsmedien (Persönliche Identifikationsnummer (PIN), Superpin und/oder weitere Legitimationsmedien), die dem Kunden von der Bank mitgeteilt werden. Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im folgenden einheitlich als Nutzer bezeichnet.

3. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Der Nutzer ist verpflichtet, die mit der Bank vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Datenformate einzuhalten. Soweit die Bank dem Nutzer Daten über Aufträge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind (z.B. Kurse, Daten zur Berechnung der Liquidität bei Wertpapierkaufaufträgen), stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Verbindliche Datenangaben sind jeweils besonders gekennzeichnet.

4. Sorgfalts- und Mitwirkungspflicht des Nutzers

Der Nutzer hat die ihm während des Online-Banking angezeigte Benutzerführung zu beachten, und alle von ihm eingegebenen Daten vor der Absendung an die Bank auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Auf Nr. 11.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verwiesen.

5. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Nutzer darf Verfügungen nur im Rahmen seines Guthabens auf seinem bei der Bank geführten Geldkonto oder eines vorher für das Geldkonto eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Nutzer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des Online-Banking entstehen. Verfügungen mittels Online-Banking über das eingeräumte Kreditvolumen hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldeten Kontouberziehungen zu verlangen. Sofern die Bank für Verfügungen über das Online-Banking eine Betrags- und/oder Stückzahlbegrenzung im System vorsieht, informiert sie den Nutzer hierüber.

6. Legitimationsverfahren/Geheimhaltung

Der Nutzer ist verpflichtet, die mit der Bank vereinbarten Sicherungsmassnahmen durchzuführen. Mit Hilfe der mit der Bank vereinbarten Legitimationsmedien identifiziert und legitimiert sich der Nutzer gegenüber der Bank. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter in Besitz der Legitimationsmedien kommt oder Kenntnis von dem Inhalt bekommt. Denn jede Person, die in Besitz der Medien ist, kann die vereinbarten Dienstleistungen nutzen. Insbesondere folgendes ist zur Geheimhaltung der Legitimationsmedien zu beachten:

- die den Nutzer identifizierenden Daten dürfen nicht ausserhalb der Sicherheitsmedien, z. B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden;
 - die Legitimationsmedien sind nach Beendigung der Online-Banking-Nutzung aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren;
 - die Legitimationsmedien sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren;
 - bei Eingabe der Legitimationsmedien ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
 - auch Mitarbeitern der Bank dürfen die Legitimationsmedien nicht mitgeteilt werden.
- Die Mitarbeiter der Bank sind nicht befugt, die Legitimationsmedien des Nutzers zu erfragen.

7. Zugangssperre

Gehen die zur Legitimation dienenden Medien verloren, werden sie nicht berechtigten Personen bekannt und besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Nutzer unverzüglich die Legitimationsdaten zu ändern oder den Zugang zu sperren. Sofern ihm eine Änderung oder Sperre selbst nicht möglich ist, hat er die Bank unverzüglich zu unterrichten, die dann den betreffenden Online-Banking-Zugang zum Konto/Depot sperrt. Hat der Nutzer der Bank eine Änderung seiner Legitimationsdaten oder eine Sperre übermittelt, so haftet die Bank nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungs- oder Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen. Wird dreimal hintereinander eine falsche Legitimation eingegeben, so sperrt die Bank den Online-Banking-Zugang zum Konto/Depot. Die Sperre kann durch Eingabe der Superpin wieder aufgehoben werden. Die Bank wird den betreffenden Online-Banking-Zugang unverzüglich sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Sie wird den Konto-/Depotinhaber hierüber ausserhalb des Online-Banking informieren. Sie wird den Zugang auch auf Wunsch des Konto-/Depotinhabers unverzüglich sperren. Diese Sperren können nicht mittels Online-Banking aufgehoben werden.

8. Behandlung der vom Nutzer übermittelten Daten durch die Bank

Die der Bank mittels Online-Banking erteilten Aufträge, deren Eingang von der Bank elektronisch bestätigt wird, werden im Rahmen des ordnungsgemässen Arbeitsablaufes bearbeitet. Die Bank prüft die Legitimation des Absenders sowie die Einhaltung der Datenformate. Ergibt die Legitimationsprüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank den betreffenden Auftrag nicht bearbeiten und dem Nutzer hierüber unverzüglich eine Information mittels Online-Banking zur Verfügung stellen. Die Bank ist berechtigt, fehlerhafte Daten von der weiteren Bearbeitung auszuschliessen, wenn die ordnungsgemässe Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

9. Verfügungen per Fax

Die Bank kann sich vor Ausführung eines per Telefax erteilten Auftrages telefonisch vom Kunden die Ordnungsmässigkeit bestätigen lassen. Soweit eine solche Autorisierung nicht möglich ist oder aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Echtheit des Auftrages bestehen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. In diesem Fall erhält der Kunde eine Mitteilung über die Nichtausführung.

10. Haftung

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Hat der Nutzer durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seine Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Konto-/Depotinhaber den Schaden zu tragen haben. Insbesondere verletzt der Kunde seine Sorgfaltspflichten, wenn er gegen die in Nr. 6 dieser Zusatzbedingungen geregelten Geheimhaltungspflichten verstößt. Kann das Online-Banking aufgrund technischer oder sonstiger Störungen vorübergehend nicht durchgeführt werden, haftet die Bank nur im Falle eines von ihr zu vertretenden Verschuldens und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu andern Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Der Kunde ist verpflichtet, Störungen bei der Übertragung von Daten der Bank unverzüglich mitzuteilen. Für systembedingte Ausfälle, Unterbrechungen und Störungen des Telefonnetzes, des Internet und anderer Kommunikationssysteme der Deutschen Telekom AG oder anderen Netzbetreibern haftet die Bank nur im Falle grober Fahrlässigkeit und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

11. Freigabe von Aufträgen

Erklärungen des Kunden sind verbindlich abgegeben, wenn er sie gemäß der Benutzerführung freigegeben hat.

12. Rückruf oder Änderung von Aufträgen

Der Rückruf oder die Änderung von Aufträgen mittels Online-Banking ist ausgeschlossen, es sei denn, die Bank sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Aufträge können aber in jedem Fall außerhalb des Online-Banking-Verfahrens zurückgerufen oder geändert werden. Die Bank kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, daß ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

V. Bedingungen für die DAB MasterCard

Stand 01.08.2006

1. Verwendungsmöglichkeiten

Mit der von der Bank ausgegebenen DAB MasterCard/DAB MasterCard Platinum (nachfolgend Kreditkarte genannt) kann der Kreditkarteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des MasterCard-Verbundes bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten - dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers - Bargeld beziehen (Bargeldservice); über die Höchstbeträge zum Bezug von Bargeld wird die Bank den Kreditkarteninhaber gesondert unterrichten.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. für Notfälle, Versicherungen) verbunden sind, informiert die Bank den Karteninhaber hierüber gesondert.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt.

3. Nutzung der Kreditkarte

Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf dem das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber - insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles - ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben.

4. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des ihm vorher bekannt gegebenen Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkarten-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkarten-Umsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkarten-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Übersteigt die Buchung von Kreditkarten-Umsätzen das vorhandene Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung lediglich zur einer geduldeten Kontoüberziehung; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Der Karteninhaber hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der zugehörigen Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der jeweiligen Kreditkarte aufbewahrt werden. Jede Person, die in Besitz der Kreditkarte ist und die zugehörige PIN kennt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte Verfügungen zu Lasten des Karteninhabers zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Kreditkarte oder missbräuchliche Verfügungen mit

seiner Kreditkarte fest, so ist die Bank oder eine Repräsentanz des MasterCard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Kreditkarte ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

6. Zahlungsverpflichtung des Kunden

Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Kunde gegenüber der Bank die unwiderrufliche Weisung, die unter Einsatz der Karte getätigten Umsätze zu honorieren. Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kunden mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen. Die Bank wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Umsätze entstehenden Aufwendungen zumindest einmal monatlich in Rechnung stellen. Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Kunden eine Abrechnung erteilt hat. Die Erstattungspflicht des Kunden besteht nur dann nicht, wenn von ihm im Zusammenhang mit dem Einsatz der Karte keine wirksame Weisung zur Begleichung des Umsatzes erteilt wurde. Reklamationen aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, hat der Kunde unmittelbar mit dem Unternehmen zu klären.

7. Fremdwährungsumrechnung

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem "Preis und Leistungsverzeichnis".

8. Entgeltregelung

Die Bank ist berechtigt, vom Karteninhaber für die Überlassung der Kreditkarte, für den Bargeldservice, für den Einsatz der Kreditkarte in Ländern, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, sowie für die sonstigen von ihr in Zusammenhang mit dem Kartenvertrag erbrachten Leistungen Entgelte zu berechnen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis".

Die Entgelte kann die Bank nach billigem Ermessen (§315 BGB) ändern; sie wird dem Karteninhaber die Änderung mitteilen. Sofern der Karteninhaber den Kreditkarten-Vertrag deshalb innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigt, wird ein erhöhtes Entgelt für den gekündigten Kreditkarten-Vertrag nicht zugrunde gelegt.

9. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Sobald der Verlust der Kreditkarte gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des MasterCard-Verbundes angezeigt worden ist, hat der Karteninhaber für weitere missbräuchliche Verfügungen, die mit der Kreditkarte nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang der Verlustanzeige bei der Bank oder der jeweiligen Repräsentanz entstehen, beschränkt sich die Haftung des Karteninhabers auf einen Höchstbetrag von EUR 50,- je Kreditkarte, es sei denn, der Karteninhaber hat seine Pflichten grob fahrlässig verletzt. Grobe Fahrlässigkeit kann insbesondere vorliegen, wenn der Kartenverlust schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt, die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit dieser verwahrt wurde. In diesem Fall trägt der Karteninhaber, sofern die Bank ihre Verpflichtungen erfüllt hat, die durch seine Pflichtverletzung verursachten Schäden in vollem Umfang.

10. Gesamtschuldnerische Haftung bei der Haupt- und Partnerkarte

Der Inhaber der Partnerkarte haftet für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die aus der Verwendung der Partnerkarte resultieren. Daneben haftet der Hauptkarteninhaber als Gesamtschuldner für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche der DAB bank AG gegen den Inhaber der zugehörigen Partnerkarte.

Der Inhaber der Hauptkarte kann das Vertragsverhältnis zur Bank jederzeit durch Kündigung beenden. Die Kündigung kann nur mit Wirkung für die zugehörige Partnerkarte erklärt werden. Der Inhaber der Partnerkarte ist ebenfalls jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Bank zu kündigen; jedoch hat die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch ihn keine Wirkung für den Inhaber der zugehörigen Hauptkarte.

Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die gekündigte Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe entstehen, haben die jeweiligen Antragsteller zu tragen. Handelt es sich bei der gekündigten Kreditkarte um eine Partnerkarte, so haftet der Inhaber der zugehörigen Hauptkarte gesamtschuldnerisch für Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Partnerkarte entstehen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der gekündigten Kreditkarte nach Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

11. Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig. Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte, ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Kreditkarten-Vertrages), so hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit der Kreditkarte diese gegen eine neue Kreditkarte auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

12. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkarten-Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen; mit der Kündigung der Hauptkarte wird zugleich die Partnerkarte gekündigt. Der Inhaber einer Partnerkarte kann das jeweilige Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für sich beenden.

13. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkarten-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens sechswöchigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkarten-Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist. Die Bank kann den Kreditkarten-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkarten-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über den Abschluss des Kreditkarten-Vertrages von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkarten-Vertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

14. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die jeweilige Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

15. Einziehung und Sperre der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte für weitere Nutzung sperren und den Einzug der Kreditkarte veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kreditkarten-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der Kreditkarte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der jeweiligen Kreditkarte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

16. Änderung oder Ergänzung der Bedingungen für die DAB Kreditkarten

Änderungen dieser Bedingungen für die DAB MasterCard/DAB MasterCard Platinum werden dem Karteninhaber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Karteninhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

VI. Bedingungen für die DAB ec-/Maestro Karte

Stand 01.08.2006

1. Verwendungsmöglichkeiten**A Garantierte Zahlungsformen****I Geltungsbereich**

Der Kunde kann die DAB ec-/Maestro Karte mit Chip - (im Folgenden "Karte" genannt) für folgende Dienstleistungen in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) nutzen:

- zur Abhebung von Bargeld an in- und ausländischen Geldautomaten, die mit dem ec- und/oder Maestro-Zeichen gekennzeichnet sind;
- zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des
 - inländischen electronic cash-Systems
 - internationalen Maestro-Systems im In- und Ausland.

In einigen Ländern kann anstelle der PIN, die Unterschrift gefordert werden. Auf diese Kassen wird im Inland durch das electronic cash- und im In- und Ausland durch das Maestro-Zeichen hingewiesen.

II Allgemeine Regeln**1. Karteninhaber**

Die Karte gilt für das aufgedruckte Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, die gesetzlich (z.B. Eltern für ihre minderjährigen Kinder) oder rechtsgeschäftlich (z. B. Bevollmächtigte) für den Kontoinhaber vertretungsberechtigt ist. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die, an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte, an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für alle nutzbaren Funktionen sperren.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen.

Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Rückgabe der Karte

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Aufwendungen, die aus der Nutzung der Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Kontoinhaber zu tragen.

5. Sperre und Einzug der Karte

Die Bank darf die Karte hinsichtlich aller nutzbaren Funktionen sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zum Einzug und Sperre der Karte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des Maestro-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann.

6.3 Geheimhaltung und sorgfältiger Umgang mit der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos sowie ggf. zusätzlich definierter Konten an sb-Geräten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Karte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner Karte fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der Karte kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank - möglichst mit Bankleitzahl - und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie ggf. den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank in Verbindung setzen. Wird die Karte missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

Geldautomaten-Service und bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen im electronic cash- und Maestro-System

1. Verfügungsrahmen

Für Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen teilt die Bank dem Karteninhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen mit. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen.

Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredites in Anspruch nehmen.

Der Kontoinhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens für jede zu seinem Konto ausgegebene Karte vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

2. Fehleingaben der Geheimzahl (PIN)

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank in Verbindung setzen.

3. Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

4. Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag. Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der Karte angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen entstehenden Schäden. Sie übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Hat der Karteninhaber seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, so stellt die Bank den Kontoinhaber von seiner Verpflichtung, einen Teil des Schadens zu übernehmen, in jedem Fall in Höhe von 90% des Gesamtschadens frei.

Hat die Bank ihre Verpflichtung erfüllt und der Karteninhaber seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere vorliegen, wenn:

- er den Kartenverlust der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt wurde (z. B. im Original-PIN-Brief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde, oder in einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug)
 - die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den mitgeteilten Verfügungsrahmen.

B Bargeldloses Bezahlen ohne Zahlungsgarantie an automatisierten Kassen mittels Lastschrift (POZ-System)

I Servicebeschreibung

Die Karte ermöglicht im Inland im Rahmen des POZ-Systems die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen mittels Lastschriften ohne gleichzeitige Verwendung der persönlichen Geheimzahl (PIN). Auf die Kassen, an denen diese Zahlungsmöglichkeit besteht, wird durch ein entsprechendes Zeichen hingewiesen. Der Unternehmer zieht die Forderungen gegen den Karteninhaber mit Lastschrift ein. Hierfür erteilt der Karteninhaber dem Unternehmen jeweils auf dem Kassenbeleg eine schriftliche Einzugsermächtigung. Die Bank übernimmt für diese Zahlungen keine Garantie.

II Adressenbekanntgabe

Wird eine POZ-Lastschrift nicht bezahlt oder wegen Widerspruch zurückgegeben, so ist die Bank berechtigt, dem Unternehmen, das die Lastschrift erstellt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Karteninhabers mitzuteilen, sofern der Karteninhaber dem Unternehmen hierzu eine wirksame Einwilligung auf dem Kassenbeleg erteilt hat, die Sperrdatei abgefragt wurde und ein Kartenverlust der Bank nicht angezeigt wurde.

C Von der Bank angebotene andere Serviceleistungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten ergänzend neben den Regelungen gemäß A II un A III besondere nachfolgende Bedingungen.

Bedingungen für zusätzliche Serviceleistungen mit der DAB ec-/Maestro Karte

I Geltungsbereich

Mit der Karte kann der Kunde folgende Serviceleistung der Bank in Anspruch nehmen: Nutzung der Chip-Funktionalitäten.

II Besondere Regeln für zusätzliche Serviceleistungen

Nutzung der Chip-Funktionalitäten

Die DAB ec-/Maestro Karte mit Chip enthält zusätzlich nachfolgende Funktionen im Chip:

- GeldKarten-Funktion (1)
- Jugendschutzmerkmal (2)
- TAN-Generator (3)

1. GeldKarten-Funktion

Mit der GeldKarten-Funktion (GeldKarte) des Chips kann der Karteninhaber an automatisierten Kassen oder an Automaten des Handels- und Dienstleistungsbereiches, die mit einem GeldKarten-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarten-Terminals), bargeldlos bezahlen.

1.1 Aufladen und Entladen der GeldKarte, Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

- Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarten-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des Verfügungsrahmens gemäß A III 1 und im Rahmen der gemäß A II 2 vorgegebenen finanziellen Nutzungsgrenzen zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen.

Innerhalb dieses Verfügungsrahmens kann die GeldKarte bis zu einem Betrag von maximal 200 Euro aufgeladen werden. Vor dem Aufladevorgang muss er seine PIN am Ladeterminale eingeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

- Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte im Handel verfügen möchte, können bis zu drei Monate nach Verfall der Karte entladen werden.

- Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Bank den nicht verbrauchten Betrag.

1.2 Zahlungsvorgang mit der GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügten Betrag.

1.3 Haftung bei Verlust der GeldKarte

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte erstattet die Bank den in der Karte vorhandenen Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der GeldKarte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen. Jede Person, die in den Besitz der Karte gelangt und die PIN kennt, kann die GeldKarte, solange sie nicht gesperrt wurde, zu Lasten des Kontos aufladen, für das sie ausgestellt wurde.

1.4 Kartensperre/Ablauf der Gültigkeit der Karte

Eine Kartensperre hat keine Auswirkung auf die Bezahlungsfunktion, d. h. Bezahlen mit der GeldKarte mit vorhandenem Guthaben ist weiterhin möglich. Die Aufladefunktion ist gesperrt. Nach Ablauf der Gültigkeit der Karte kann diese nicht wieder aufgeladen werden. Noch vorhandenes Guthaben bei der kartenausgebenden Bank kann noch sechs Monate zum Bezahlen eingesetzt oder bis drei Monate nach dem Verfalldatum entladen werden.

2. Jugendschutzmerkmal

Zum Schutze Jugendlicher kann der Chip auf Wunsch mit einem Alterskennzeichen versehen werden. Jugendliche ab 16 Jahren können sich mit dem auf dem Chip verschlüsselt gespeicherten Geburtsdatum an Automaten, die eine Alterskennung prüfen, legitimieren, um die angebotene Ware einzukaufen. Karten von volljährigen Personen erhalten automatisch ein verschlüsseltes Volljährigkeitskennzeichen auf dem Chip.

3. TAN-Generator

Mittels des auf dem Chip gespeicherten TAN-Generators können grundsätzlich Transaktionsnummern (TAN) elektronisch generiert werden. Einsatzmöglichkeiten hierzu gibt es seitens der DAB bank AG derzeit nicht. Falls hierzu Nutzungsmöglichkeiten angeboten werden, wird die DAB bank AG gesondert informieren.

VII. Verbraucherinformation und Widerrufsbelehrung

Stand: 01.05.2006.

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht:

A. Allgemeine Informationen

B. Spezielle Produktinformationen zum „DAB Girokonto“ / „DAB Girokonto-Platin“ (nachfolgend beide: „DAB Girokonto“)

- I. Informationen zum DAB Girokontovertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen.
 - 1. Allgemeines
 - 2. Kontodienstleistungen
 - 3. Depot- und Wertpapierdienstleistungen
- II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

C. Spezielle Produktinformationen zum „DAB Depotkonto“

- I. Informationen zum DAB Depotkontovertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Kontodienstleistungen
 - 3. Depot- und Wertpapierdienstleistungen
- II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

D. Spezielle Produktinformationen zur DAB MasterCard

- I. Informationen zum DAB MasterCard-Vertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen
- II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

E. Widerrufsbelehrung

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank
DAB bank AG
Landsberger Str. 300
80687 München

Telefon: 089 50068-0
 Telefax: 089 50068-2780
 E-Mail: information@dab-bank.de

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank
 Vorstand: Alexander von Uslar-Gleichen, Ernst Huber

Zuständiger Vermittler

Nur sofern Sie eine Transaktionsvollmacht an einen Vermögensverwalter oder Fondsvermittler erteilt haben:

Namen/Firma des zuständigen Vermittlers entnehmen Sie bitte dem Formular „Transaktionsvollmacht für Vermögensverwalter“ bzw. dem Formular „Transaktionsvollmacht für Fondsvermittler“.

Der Vermittler ist berechtigt, im Rahmen der ihm von Ihnen erteilten Vollmacht, Erklärungen für und gegen Sie gegenüber der Bank ohne weitere Prüfung durch die Bank abzugeben. Einzelheiten ergeben sich aus der von Ihnen erteilten Transaktionsvollmacht. Der Vermittler ist nicht berechtigt, Erklärungen für die Bank abzugeben, er kann die Bank nicht vertreten.

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: <http://www.bafin.de>)

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht München HRB 118190

Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 161864563

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Maßgebliche Rechtsordnung/maßgeblicher Gerichtsstand

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel mit Verbrauchern.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

B. Spezielle Produktinformationen zum DAB-Girokonto

I. Informationen zum DAB Girokontovertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen

1. Allgemeines

Durch Abschluss des Girokontovertrages verpflichtet sich die Bank zur Eröffnung und Führung eines Kontokorrentkontos, wahlweise in Verbindung mit der Einrichtung und Führung eines Wertpapierdepots. Die Bank behält sich vor, Aufträge des Kunden im Rahmen des Girokontovertrages nicht zur Ausführung anzunehmen, sofern der Kunde nicht die sofortige Durchführung wünscht.

Der Kunde kann der Bank Aufträge per Telefon- oder Internet-Banking, per Fax oder per Brief erteilen. Die Nutzung dieser Telekommunikationswege ist in den „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien“ geregelt. Bankpost erhält der Kunde elektronisch über seinen Onlinezugang zum Abruf bereitgestellt und nur in Ausnahmefällen per Post, sofern nicht anders vereinbart. Die im Rahmen des Vertrages zum DAB angebotenen, hier beschriebenen Dienstleistungen und deren Preise ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Girokontovertrag gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Für Festgeldkonten, die im Rahmen eines Girokontovertrages geführt werden, richtet sich die Kündigungsfrist nach der vereinbarten Anlagedauer, sie liegt zwischen einem und drei Monaten. Die Festgeldanlage verlängert sich um den ursprünglich vereinbarten Zeitraum, sofern nicht anders vom Kunden vor Ablauf der Anlagedauer gewünscht. Da eine Festgeldanlage über das DAB Girokonto nur im Rahmen eines bestehenden Girokontovertrages möglich ist, verlängert sich die Kündigungsfrist des Girokontovertrages ggf. um die Restlaufzeit der Festgeldanlage. Stimmt die Bank einer vorzeitigen Rückzahlung der Festgeldanlage ausnahmsweise zu, so wird der vereinbarte feste Zinssatz für die erreichte Anlagedauer nicht zu Grunde gelegt.

Preise

Die aktuellen Preise für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen innerhalb des Vertrages zum DAB Girokonto ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Girokontovertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank unter <http://www.dab-bank.de/wichtige-hinweise-b2c.html> (DAB direkt) oder <http://www.dab-bank.de/wichtige-hinweise-b2b.html> (DAB B2B) einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden. Wurde dem Kunden eine „Konditionsvereinbarung“ ausgehändigt, so gelten die dort genannten Zinssätze und Entgelte für die dort genannten Dienstleistungen und Produkte vorrangig vor den im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannten Zinssätzen und Entgelten.

Alle Preisangaben verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Beim telefonischen Zugang zur Bank unter Telefonnummern, die mit der Vorwahl 01802 beginnen, entstehen dem Kunden pro Inlandsgespräch aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zusätzliche Kosten in Höhe von 6 Cent. Bei Nummern mit der Vorwahl 01803 betragen diese Zusatzkosten 9 Cent je angefangene Gesprächsminute, bei Nummern mit der Vorwahl 01805 12 Cent je angefangene Gesprächsminute.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine. Bei Kündigung des Girokontovertrages mit Wertpapierdepot muss der Kunde die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern. Beim Bestehen einer Festgeldanlage richtet sich die Laufzeit des Girokontovertrages jedoch nach der Restlaufzeit der Festgeldanlage.

Sonstige Rechte und Pflichten der Bank und des Kunden

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Bank und des Kunden sind in den ebenfalls in dieser Broschüre enthaltenen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gelten Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten:

- Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft

- Bedingungen für den Überweisungs-verkehr

- Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien

Bei Nutzung einer DAB ec-/Mastro Karte gelten zusätzlich die Bedingungen für die DAB ec-Maestro Karten. Bei Nutzung einer DAB MasterCard gelten zusätzlich die Bedingungen für die DAB MasterCard.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

2. Kontodienstleistungen**Wesentliche Leistungsmerkmale**

Im Rahmen des Girokontovertrages richtet die Bank für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Kredit aufweist. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Kontodienstleistungen vom DAB Girokonto erfasst:

- Kontoführung

- Ein- und Auszahlungen

- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“)

- Daueraufträge

- Lastschriftbelastungen

- Scheckinkasso

- Festgeldanlage

- An- und Verkauf von Devisen

- Anlage von Tagesgeld, wenn und soweit in der jeweils aktuellen Produktpalette der DAB bank AG enthalten

- Einräumung eines Dispositionskredites

Die Bank ist berechtigt, Zinsen auf Kredite und geduldete Überziehungen vom Kunden zu fordern oder auf Guthaben des Kunden zu zahlen. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach dem jeweils geltenden Zinssatz, der Höhe der Forderung bzw. Verbindlichkeit und der Dauer, für welche die Forderung bzw. Verbindlichkeit besteht.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Erlöse aus Devisengeschäften sind steuerpflichtig, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr beträgt.

Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang) hat der Kunde zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in Nr. 10 Abs. 3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ genannte Vorbehalt.

Zahlung und Erfüllung KontokorrentZahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Girokonto wie folgt belastet:

- Kontoführungsentgelt, sofern anfallend und nicht anders vereinbart, zum Quartalsende

- Transaktionsbezogene Einzelentgelte bei Ausführung, sofern nicht anders vereinbart.

- Zinsen zum Quartalsende, sofern nicht anders vereinbart.

Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Girokontovertrag durch Verbuchung der Guthabenschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug (Vermögensstatus) mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Wertstellung aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (Abruf über Internet, Postversand) übermittelt.

Einzahlungen/Zahlungseingänge

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Konto gut.

Auszahlung

Die Bank erfüllt eine Auszahlungsverpflichtung durch Auszahlung an den Kunden am Schalter.

Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszweckes erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszweckes erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

Lastschriftbelastung

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung spätestens nicht am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (vgl. Nr. 9 Abs. 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Die Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift ist endgültig, wenn der Kunden sie genehmigt hat (vgl. Nr. 7 Abs. 3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

Scheckinkasso

Ist der Scheck auf ein Kreditinstitut im Inland gezogen, so erfüllt die Bank ihre Verpflichtung aus dem Scheckinkasso mit Vorlage des Schecks oder dessen Daten beim bezogenen Kreditinstitut. Bei einem auf ein Kreditinstitut im Ausland gezogenen Scheck ist die Verpflichtung der Bank aus dem Scheckinkasso durch auftragsgemäße Weiterleitung des Schecks oder der Scheckdaten erfüllt. Vor Eingang des Scheckgegenwertes bei der Bank erfolgt die Gutschrift in der Regel nur unter dem Vorbehalt des Eingangs (vgl. Nr. 9 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

Festgeldanlage

Der Kunde kann für eine vereinbarte Dauer, die regelmäßig zwischen mindesten einem und höchstens drei Monaten liegt, zu einem für die vereinbarte Anlagedauer festen Zinssatz Guthaben unter Ausschluss der vorzeitigen Kündigung auf einem Festgeldkonto anlegen. Willigt die Bank ausnahmsweise in die vorzeitige Beendigung der Festgeldanlage ein, so wird der feste Zinssatz für die Zinsberechnung nicht zu Grunde gelegt. Der Festgeldanlagevorgang ist mit Ablauf der vereinbarten Zeitdauer beendet; der Anlagevorgang wird aber jeweils, sofern der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Zeit nichts anderes der Bank gegenüber äußert, für die ursprüngliche Zeitdauer verlängert. Das Festgeldkonto dient der Geldanlage und kann nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs verwendet werden. Daueraufträge, Lastschriftbelastungen, Scheckinkasso sowie die Abwicklung der Umsätze einer DAB ec-Karte oder einer DAB MasterCard sind über das Festgeldkonto nicht möglich.

An- und Verkauf von Devisen

Der Kauf- oder Verkaufsvorgang ist mit Buchung der Belastung oder Gutschrift auf dem Devisenkonto des Kunden abgeschlossen. Vor Auftragserteilung muss der Kunde die Bank mit Eröffnung eines Devisenunterkontos, das im Rahmen des DAB Girokontovertrages eröffnet wird, beauftragen. Die Risiken von Kurs- und Preisschwankungen beim Erwerb von Devisen entsprechen denen beim Erwerb von Wertpapieren, sie werden im folgenden Abschnitt unter Nr. 2/Erwerb und Veräußerungen von Wertpapieren dargestellt.

Anlage von Tagesgeld

Der Kunde kann über Guthaben auf Tagesgeldkonten täglich verfügen. Tagesgeldkonten werden im Rahmen des Girokontovertrages als Unterkonto zum Girokonto geführt. Einzahlungen bzw. Überweisungen zu Gunsten des Tagesgeldkontos schreibt die Bank dem Tagesgeldkonto gut. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto wird von der Bank variabel verzinst. Die Zinsen werden dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Der aktuelle Zinssatz kann unter anderem bei der DAB bank AG telefonisch erfragt bzw. auf den Internetseiten der Bank eingesehen werden. Das Tagesgeldkonto dient der Geldanlage und kann grundsätzlich nicht für den Zahlungsverkehr verwendet werden. Überweisungen sind nur auf ein DAB-internes Referenzkonto möglich. Daueraufträge, Lastschriftbelastungen, Scheckinkasso sowie die Abwicklung der Umsätze einer DAB ec-/Maestro Karte oder einer DAB MasterCard sind über das Tagesgeldkonto nicht möglich.

Dispositions kredit

Das „DAB Girokonto“ wird auf Guthabenbasis geführt soweit dem Kunden nicht ein Dispositionskredit i.S.v. § 493 Abs. 1 BGB eingeräumt wird. Die variable Verzinsung bei Inanspruchnahme des Dispositionskredites ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Die Änderung der Verzinsung erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (Ziff. 12 (3)). Die Kündigung eines eingeräumten Dispositionskredites erfolgt nach Maßgabe von Ziff. 19, insbesondere Ziff. 19 (3) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

ec-/Maestro – Service

Zur Verwendung zur bargeldlosen Bezahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des electronic-cash und der Maestro Systems sowie zu Barabhebungen an Geldautomaten kann der Kunde eine c-/Maestro Karte und zusätzliche Partnerkarten beantragen. Entsprechende Umsätze werden dem „DAB Girokonto“ belastet. Einzelheiten ergeben sich aus den Bedingungen für die Nutzung der ec-/Maestro Karte. Die Bank erfüllt vom Kunden veranlasste Kartenzahlungen durch Zahlung an den Akzeptanten der Kartenzahlung.

Mit der Geldkartenfunktion (GeldKarte) des SECCOS-Chips kann der Karteninhaber an automatisierten Kassen oder an Automaten des Handels- und Dienstleistungsbereiches, die mit einem GeldKarten-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals), bargeldlos bezahlen.

3. Depot- und Wertpapierdienstleistungen

Der Kunde kann das „DAB Girokonto“ in Verbindung mit einem Wertpapierdepot führen. Insoweit gelten die Ausführungen unter C.I.3. zum DAB Depotkonto entsprechend.

II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information über das Zustandekommen des Girokontovertrages im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihm bindendes Angebot auf Abschluss des DAB Girokontovertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des DAB Girokontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der DAB Girokontovertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrages erklärt.

C . Spezielle Produktinformationen zum DAB-Depotkonto

I. Informationen zum DAB Depotkontovertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen

1. Allgemeines

Durch Abschluss des Depotkontovertrages verpflichtet sich die Bank zur Einrichtung und Führung eines Wertpapierdepots in Verbindung mit der Eröffnung und Führung eines Kontokorrentkontos. Die Bank behält sich vor, Aufträge des Kunden im Rahmen des Depotkontovertrages nicht zur Ausführung anzunehmen, sofern der Kunde nicht die sofortige Durchführung wünscht.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Ausführungen zum DAB Girokonto unter B.I.1. entsprechend.

2. Kontodienstleistungen

Insoweit gelten die Ausführungen zum DAB Girokonto unter B.I.2. entsprechend. Für die Führung des DAB Depotkontos gilt jedoch:

Wesentliche Leistungsmerkmale

Abweichend vom DAB Girokonto können über das DAB Depotkonto folgende Leistungsmerkmale nicht genutzt werden:

- 1.) DAB ec-/Maestro Karte
- 2.) Soweit Referenzkonten im Rahmen der Führung des DAB Depotkontos zwingend anzugeben sind
 - Keine Überweisungen außer auf Referenzkonten.
 - Keine Daueraufträge.
 - Keine Lastschriftbelastungen.
- 3.) Keine Einräumung eines DAB Dispositionskredits.

3. Depot und Wertpapierdienstleistungen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Verwahrung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depotkontovertrages unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Ferner erbringt die Bank die in Nr. 13 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschriebenen Dienstleistungen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilsscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere über die Bank erwerben oder veräußern:

a) Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.

b) Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der Bank unmittelbar einen Kauf / Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren.

c) Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der Bank zeichnen.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nr. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt. Handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Finanztermingeschäft oder um ein mit vergleichbaren Risiken ausgestattetes Wertpapier, behält sich die Bank vor, Aufträge zum Erwerb vom Vorliegen einer von allen Depotkontoinhabern unterzeichneten Risikoaufklärungsschrift gem. § 37d WpHG abhängig zu machen.

Der Erwerb oder Verkauf ist auch im Rahmen eines Anspar- oder Auszahlplanes möglich, bei dem der Kunde einmalig die Bank mit dem fortgesetzten Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren beauftragt.

Informationsdienste (XETRA Live, SMS-Informationdienst)

a) Xetra Live

XETRA Live bietet Kursinformationen durch Einblick in das Xetra-Orderbuch. Angezeigt wird, mit welchen Stückzahlen und zu welchem Preis ein Wertpapier angeboten bzw. gesucht wird. Xetra Live basiert auf einer Java-Anwendung von ca. 350 KB, die in jedem modernen Web-Browser läuft.

Xetra Live ist ein kostenpflichtiger Dienst der Deutsche Börse AG, der eine separate Anmeldung und Registrierung der Nutzungsbedingungen erforderlich macht. Die Anmeldung zu Xetra Live erfolgt über Ihren bereits bestehenden Nickname und Ihr Passwort aus der DAB Finanz Community. Die Freischaltung erfolgt nach Eingang des vom Depot-Kontoinhaber korrekt ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars bei der DAB bank.

b) SMS-Infodienst

SMS steht für Short Message Service. Der DAB SMS Service ermöglicht für DAB Kunden via SMS-fähigem Endgerät den Abruf von Kurswerten in ihren Muster-Depots oder Watchlists.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren und Devisengeschäften

Wertpapier- und Devisengeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko
- Bei Devisengeschäften / Wertpapieren, die in ausländischer Währung notieren: Risiko der Zinssatzänderung, hoheitliche Handelsbeschränkungen
- Liquiditätsrisiko (fehlende Handelsmöglichkeit)
- Risiko der Rückabwicklung beim Zustandekommen von Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen (Mistrade)

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank und der Kunde keinen Einfluss haben.

Ein Widerrufsrecht gemäß Fernabsatzrecht besteht nicht bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten. Einzelne Geschäfte in Wertpapieren, die einer Kursschwankung unterliegen, können also nach den Regeln des Fernabsatzrechts nicht widerrufen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen enthält der Informationstext „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“. Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der Wertpapieranlage verfügt, da eine Überprüfung der Aufträge des Kunden auf wirtschaftliche Sinnhaftigkeit durch die Bank nicht erfolgt. Beratungsleistungen werden von der Bank nicht angeboten oder durchgeführt.

Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren, wenn diese innerhalb eines Jahres wieder veräußert werden.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und / oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugangskosten) hat der Kunde selber zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Keiner.

Zahlung und Erfüllung Depot und Wertpapierdienstleistungen

- Verwahrung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im einzelnen in Nr. 13ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschrieben. Das dafür gegebenenfalls zu zahlende Entgelt berechnet die Bank jährlich und belastet dieses dem vereinbarten Konto.

- Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

a) Kommissionsgeschäfte: innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dann dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.

b) Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.

c) Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet.

Für Aufträge zum wiederholten, zukünftigen Erwerb von Wertpapieren (Wertpapier-Sparplan) gilt gleiches für den jeweiligen Erwerbsvorgang. Die weitere Ausführung von Kaufaufträgen kann ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nr. 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information über das Zustandekommen des Depotkontovertrages im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihm bindendes Angebot auf Abschluss des DAB Depotkontovertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des DAB Depotkontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der DAB Depotkontovertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrages erklärt.

D. Spezielle Produktinformationen zur DAB MasterCard

I. Informationen zum DAB MasterCard-Vertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Mit der DAB MasterCard kann der Karteninhaber im In- und Ausland im Rahmen des MasterCard-Verbundes bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen.

Am Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – hier gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises – kann der Karteninhaber im Rahmen des vereinbarten Verfügungsrahmens und der Transaktionsobergrenze Bargeld beziehen. Die einschlägige Transaktionsgrenze ergibt sich aus dem jeweiligen DAB MasterCard-Vertrag und ergänzend aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte abgebildet sind.

Bei Nutzung der DAB MasterCard ist entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder es ist am Geldautomaten und an automatisierten Kassen die zugehörige Geheimzahl (PIN) einzugeben. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben.

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen stellt die Bank dem Karteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung.

Preise

Die aktuellen Preise für die Nutzung der DAB MasterCard ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den Preisen unter B.I.1. verwiesen.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit auf dem Kreditkartenkonto Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in den Ziffern 12 – 14 der „Bedingungen für die Nutzung der DAB MasterCard“ festgelegten Kündigungsregeln für den Karteninhaber und die Bank.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine.

Hinweis auf Kursschwankungen bei Fremdwährungsgeschäften

Bei Einsatz der Karte im Ausland werden in Fremdwährung getätigte Umsätze in Euro umgerechnet. Die Umrechnungskurse unterliegen dabei den marktüblichen Schwankungen.

Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat die Karte sorgfältig aufzubewahren und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die persönliche Geheimzahl (PIN) darf nicht auf der Karte notiert oder anderen Personen bekannt gegeben werden.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Auf die entsprechenden Ausführungen unter B.I.1. wird verwiesen.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die Vertragsbeziehung zwischen Kunde und Emittent/in der Kreditkarte, ergeben sich aus „Bedingungen für die Nutzung der DAB MasterCard“. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter B.I.1. („Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde“) entsprechend.

Die Abwicklung der Kartenausstellung und -benutzung erfolgt im Auftrag der DAB bank AG durch First Data International (FDI) mit Sitz in Basilkon/England.

Leistungsvorbehalt

Keiner.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Kreditkartenvertrag durch Zahlung der vorgelegten Kreditkarten-Abrechnungen an den dort genannten Begünstigten. Der Kunde erfüllt seine Verpflichtungen durch Zahlung des vereinbarten Entgeltes.

II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information über das Zustandekommen des Kreditkartenvertrages im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot zum Abschluss des Kreditkartenvertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Bestellung der Karte an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Kartenvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden – gegebenenfalls nach der erforderlichen Identitätsprüfung des Kunden – die Annahme des Vertrages durch Zusendung der Karte erklärt.

E. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform, z. Bsp. Brief, Fax, E-Mail, widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DAB bank AG
Kundenservice
Landsberger Str. 300
80687 München

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. Bsp. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der Bank insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen.

Besonderer Hinweis

Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und der Kunde dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

VIII. Wichtige Kundeninformation zum außerbörslichen Limithandel der DAB bank

Die DAB bank bietet die limitierte Ordererteilung an den verschiedensten Börsenplätzen an. Das Serviceangebot der DAB bank ermöglicht Ihnen die Erteilung von Limitorders im außerbörslichen Handel mit Emittenten und Handelspartnern. Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsabläufe bei börslichem und außerbörslichem Handel beachten Sie bitte die folgenden Hinweise.

Im börslichen Handel gehen Limitorder in das Orderbuch des Marketmakers ein. Die regelmäßige Preisfeststellung nach dem Meistausführungsprinzip bestimmt, welche Orders zu welchem Preis ausgeführt werden können.

Im außerbörslichen Handel führt der Handelspartner kein Orderbuch, sondern stellt auf Anfrage einen Kurs, zu dem dann ein Angebot abgegeben werden kann. Die DAB bank bietet im Rahmen des außerbörslichen Limithandels die Überwachung der vom Handelspartner gestellten Kursindikationen an. Erreichen diese das Limit einer erteilten Order, wird ein automatisierter Prozess gestartet, dessen Ablauf dem Sekundenhandel entspricht. Nur dann, wenn der gestellte Briefkurs niedriger oder gleich dem Kauflimit bzw. der Geldkurs höher oder gleich dem Verkaufslimit ist, wird dem Handelspartner der Kauf- bzw. Verkaufswunsch zum gestellten Kurs übermittelt. Dieses Verfahren nimmt Ihnen die zeitaufwändige Überwachung der Kurse, den Vergleich mit Ihrem Limit und die Beauftragung des Abschlusses ab.

Es bestehen die folgenden Unterschiede zur börslichen Ausführung einer Limitorder:

- Im Sekundenhandel sind die Handelspartner vertraglich nicht verpflichtet, Kurse zu stellen oder Geschäfte zu gestellten Kursen abzuschließen. Die Limitkursüberwachung erfolgt gegen die vom Emittenten publizierten Kursindikationen. Die Preisbildung der Handelspartner unterliegt keiner börsenaufsichtlichen Überwachung.
- Die Reihenfolge der Ausführung von Limitorders entspricht der Reihenfolge der Ordererteilung: Ältere Orders werden dem Handelspartner zuerst zur Ausführung übermittelt. Eine Order fällt nur dann aus dieser Reihenfolge, wenn der Handelspartner ihre Annahme verweigert.
- Teilausführungen werden nicht vorgenommen. Übersteigt das Ordervolumen ausnahmsweise das vom Handelspartner gehandelte Volumen, wird die Order kurzzeitig zurückgestellt, bleibt aber weiterhin gültig. Der beschränkten Markttiefe des Handelspartners wird gegebenenfalls durch eine Volumenbegrenzung bei der Ordereingabe Rechnung getragen. Für Aktien beträgt diese Grenze derzeit EUR 15.000.
- Verweigert der Handelspartner wiederholt die Annahme einer Order, ist die DAB bank aus technischen Gründen dazu gezwungen, die Order zu suspendieren. Die DAB bank wird sich bemühen, im direkten Kontakt mit dem Handelspartner die Order gemäß Limit auszuführen. Gelingt dies nicht, werden Sie über die Orderstreichung sowie den Grund informiert.
- Orders sind tagesgültig an börsenüblichen Handelstagen. Ihre Ausführung kann innerhalb der Handelszeiten des jeweiligen Handelspartners – in der Regel deutlich über Börsenöffnungszeiten hinaus – erfolgen. Eine Orderausführung am Wochenende ist nicht möglich.
- Im Fall einer untertägigen Handelsaussetzung durch die Börse bleibt es dem Handelspartner überlassen, den außerbörslichen Handel fortzusetzen. Orders auf börsenausgesetzte Wertpapiere bleiben unverändert gültig.
- Nur Limitorders auf Aktien werden bei zwischentägigen Kapitalmaßnahmen automatisch gestrichen. Die Streichung findet ab 19:00 Uhr am Tag vor der Kapitalmaßnahme statt. Ab dieser Zeit werden auch keine neuen Orders auf das betreffende Wertpapier angenommen.
- Es gelten die Mistrade-Regelungen der Handelspartner.

DAB bank AG

Landsberger Straße 300

80687 München

Tel +49 (0) 1802 25 45 00*

Fax +49 (0) 89 50068-630

E-Mail: information@dab-bank.de

www.dab-bank.de

*Nur 6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der DTAG

www.dab-bank.de

